



Kurzinformation

Zu möglichen Bildungsaustauschprogrammen zwischen der Union und den britischen Teilnationen

Nach Art. 165 Abs. 3 und 166 Abs. 3 AEUV fördert die Union die Zusammenarbeit „mit dritten Ländern“ im (beruflichen) Bildungsbereich. Nach vorzugswürdiger Ansicht ist der Union zur effektiven Wahrnehmung dieser Aufgabe auch eine Vertragsschlusskompetenz zuzubilligen.¹ Nach anderer Ansicht ist die Union im internationalen Bereich auf eine Förderung der mitgliedsstaatlichen auswärtigen Bildungspolitik beschränkt.²

Im Bildungsbereich hat die Union beispielsweise bereits Verträge mit den USA, Kanada und der Schweiz geschlossen.³ Diese beinhalten entweder eine Beteiligung der Drittstaaten an den Aktionsprogrammen der Union oder eigenständige Formen der Zusammenarbeit.⁴

Es kann vorliegend dahin stehen, ob „Länder“ i.S.d. Art. 165 Abs. 3 und 166 Abs. 3 AEUV nur Drittstaaten „als Ganzes“ sein können. Jedenfalls bedarf es zum Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages auf der der Union gegenüberstehenden Seite einer entsprechenden Vertragsschlusskompetenz. Diese fehlt den britischen Teilnationen,⁵ sodass völkerrechtliche Verträge zwischen diesen und der Union im Bildungsbereich nicht in Betracht kommen.

- Fachbereich Europa -

¹ Blanke, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 71. EL August 2020, Art. 165 AEUV, Rn. 91; Odendahl, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, 1. Aufl. 2017, Art. 165 AEUV, Rn. 37; für eine Vertragsschlusskompetenz nach Art. 216 AEUV: Niedobitek, in: Streinz, 3. Aufl. 2018, Art. 165 AEUV, Rn. 50.

² Ruffert, in: Calliess/Ruffert, 5. Aufl. 2016, Art. 165 AEUV, Rn. 30.

³ Odendahl, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, 1. Aufl. 2017, Art. 165 AEUV, Rn. 38.

⁴ Odendahl, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, 1. Aufl. 2017, Art. 165 AEUV, Rn. 38.

⁵ Vgl. hierzu Sachstand WD 2-009-21, S. 6 f.